

ROCHT 11666

Carmen
Prior/WIE/StA/Justiz
17.11.2009 14:06

An Michael Radasztics/WIE/StA/Justiz@Justiz
Kopie Alexander Marchart/WIE/StA/Justiz@Justiz, Alice
Roland/WIE/StA/Justiz@Justiz, Andrea
Kain/WIE/StA/Justiz@Justiz, Angelika
Blindkopie
Thema Antwort: IP-Adresse Auskunftsbegehren

StA Wien

Liebe KollegInnen,

ich habe beim BMJ nachgefragt, wie denn der Stand der Dinge ist, und unten stehende Antwort bekommen, wobei die Ansicht ähnlich ist wie die bereits vertretene, jedoch mit dem nicht uninteressanten Zusatz "...versuchen, durch eine Anordnung der StA, die sich darauf stützt, dass es sich bloß um Stammdaten handelt, zu den Daten zu gelangen, wobei dem Betreiber der Nachweis oder Bescheinigung abzuverlangen wäre, dass er die zur Zuordnung notwendigen Daten tatsächlich gelöscht hat". Das könnte nämlich bei den Verhandlungen mit den Betreibern - und auch bei Rechtsmittelentscheidungen - ganz nützlich sein....

liebe Grüße,
Carmen

"In der Tat hat uns der OGH in einer Entscheidung zu § 87 UrhRG ein "Ei" gelegt, in dem er - so wie auch der VfGH und der VwGH - mehr oder weniger eindeutig ausgesprochen hat, dass die Bekanntgabe, zu welchem Zeitpunkt, welchem Anschluss eine dynamische IP- Adresse zugewiesen war, nur durch Verarbeitung von Verkehrsdaten erfolgen kann, welche dem Betreiber jedoch verwehrt sei, weil ohne verrechnungstechnische oder sonst betriebsnotwendige Gründe solche Verkehrsdaten unverzüglich zu löschen sind.

Die entscheidenden Passagen lesen sich wie folgt:

5.3.3. Die Qualifikation dynamischer IP-Adressen als Verkehrsdaten liegt nicht nur dem in diesem Verfahren ergangenen Vorlagebeschluss des Senats, sondern auch den beiden einschlägigen Entscheidungen des EuGH zugrunde. Denn dessen mehrfache Bezugnahme auf Art 15 der RL 2002/58/EG (Rs C-275/06 - Promusicae, Rz 47 ff; Rs C-557/07 - LSG/Tele2, Rz 26 ff) ist nur dann verständlich, wenn man die Ermittlung von Name und Anschrift eines Nutzers, die das Verknüpfen einer dynamischen IP-Adresse mit dem Zeitpunkt der angeblichen Rechtsverletzung voraussetzt, als eine nach Art 6 der RL an sich unzulässige Nutzung von Verkehrsdaten versteht, die (nur) ausnahmsweise unter den Kautelen des Art 15 der RL erlaubt sein kann.

5.4. Der einfache Weg, allein auf die Bekanntgabe von Stammdaten abzustellen und die Vorgänge bei deren Ermittlung völlig auszublenden, ist damit gemeinschaftsrechtlich nicht gangbar (ebenso zur vergleichbaren Problematik im Strafverfahren DSK GZ K213.000/0005-DSK/2006). Vielmehr ist anzunehmen, dass Art 6 der RL 2002/58/EG und dessen Umsetzung in § 99 TKG 2003 der - im vorliegenden Fall erforderlichen - Verarbeitung von Verkehrsdaten für die Erteilung der hier begehrten Auskunft entgegensteht. Denn nach Absatz 1 dieser Bestimmung sind „Verkehrsdaten, die sich auf Teilnehmer und Nutzer beziehen und vom Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes verarbeitet und gespeichert werden, [...] unbeschadet der Absätze 2, 3 und 5 des vorliegenden Artikels und des Artikels 15 Absatz 1 zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für die Übertragung einer Nachricht nicht mehr benötigt werden."

Die Absätze 2, 3 und 5 gestatten in weiterer Folge die Verarbeitung (und damit die Speicherung) von Verkehrsdaten für bestimmte Zwecke. Aus diesem Regelungszusammenhang ist abzuleiten, dass eine Verarbeitung von - wenngleich unter Umständen nach den Absätzen 2, 3 und 5 rechtmäßig gespeicherten - Daten für andere Zwecke nicht zulässig ist. Denn die Löschungspflicht hat offenkundig den Zweck, eine unzulässige Nutzung der Daten zu verhindern. Dieser Zweck würde durch die Zulässigkeit der anderweitigen Nutzung rechtmäßig gespeicherter Daten unterlaufen, ohne dass dies durch die Wertung der jeweiligen Ausnahmebestimmungen gedeckt wäre. Zudem verstieße eine solche Auffassung gegen den datenschutzrechtlichen Grundsatz der strikten Zweckbindung, wonach Daten, die für einen bestimmten Zweck gespeichert wurden, auch nur für diesen Zweck verarbeitet werden dürfen (Art 6 Abs 1 lit c der RL 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; zum österreichischen Datenschutzrecht zuletzt etwa VfGH G 147/06 = VfSlg 18146, Punkt 2.3.1).

Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus § 99 TKG 2003, der Art 6 der RL 2002/58/EG umsetzt. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung dürfen Verkehrsdaten „außer in den gesetzlich geregelten Fällen nicht gespeichert werden und sind vom Betreiber nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren.“

§ 99 Abs 1 TKG 2003 ist zwar formal strenger gefasst als Art 6 der RL 2002/58/EG, da er schon eine gesetzlich nicht vorgesehene Speicherung untersagt und nicht bloß eine Löschung anordnet. In der Sache dient diese Regelung aber demselben Zweck; sie soll ebenfalls das Anhäufen eines umfangreichen Datenbestands verhindern, der auch zu anderen als den gesetzlich vorgesehenen Zwecken genutzt (missbraucht) werden könnte.

5.5. Das bedeutet aber noch nicht, dass die Verarbeitung der Daten für die Erteilung von Auskünften nach § 87b Abs 3 UrhG keinesfalls zulässig sein kann.

5.5.1. Art 6 Abs 1 der RL 2002/58/EG gilt vorbehaltlich des Art 15 dieser RL. Der EuGH hat dazu in der Entscheidung C-275/06 (*Promusicae*) - entgegen den Ausführungen der Generalanwältin Kokott (Rz 99 ff) - ausgeführt, dass die letztgenannte Bestimmung wegen des darin enthaltenen Verweises auf Art 13 Abs 1 der RL 95/46/EG auch Regelungen zum Schutz von Urheberinteressen gestatte. Damit steht es den Mitgliedstaaten aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht grundsätzlich frei, die Speicherung und Verarbeitung von Verkehrsdaten auch für die Erteilung von Auskünften über nähere Umstände von Urheberrechtsverletzungen zu erlauben. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von den Regelungen der RL 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden (vgl zu inhaltlichen Wechselbeziehungen aber unten Punkt 7.1.). Denn diese Richtlinie ist zwar nach dem durch sie eingefügten Art 15 Abs 1a der RL 2002/58/EG *lex specialis* gegenüber der allgemeinen Ausnahmeklausel des Art 15 Abs 1 der RL 2002/58/EG; das Weiterbestehen der allgemeinen Ausnahmeklausel zeigt aber, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber die Vorratsspeicherung nicht auf Fälle der RL 2006/24/EG beschränken wollte.

5.5.2. Eine allfällige Regelung hat jedoch nach Art 15 Abs 1 der RL 2002/58/EG durch „Rechtsvorschriften“ („legislative measures“ bzw „mesures législatives“) zu erfolgen. Konkret kann dabei „für eine begrenzte Zeit“ („limited period“ bzw „durée limitée“) eine Aufbewahrung von Verkehrsdaten vorgesehen werden. Das österreichische Recht genügt diesen Erfordernissen derzeit nicht.

(a) Zunächst fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung, wonach die Speicherung und Verarbeitung von Verkehrsdaten zum Zweck der Erteilung von Auskünften nach § 87b Abs 3 UrhG zulässig ist. Eine implizite Ableitung aus der urheberrechtlichen Bestimmung (so insb Schachter in Kucsko [Hrsg], *urheber.recht* [2008] 1273; Schanda, MR 2006, 215), ist nicht möglich. Denn zum einen lässt sich den Materialien der UrhG-Novellen 2003 und 2006 nicht entnehmen, dass dem Gesetzgeber die gemeinschaftsrechtliche Problematik der Verarbeitung von Verkehrsdaten überhaupt bewusst war. Insofern unterscheidet sich § 87b Abs 3 UrhG von der ausdrücklich auf die Verarbeitung von Verkehrsdaten Bezug nehmenden Regelung des § 101 Abs 9 dUrhG. Dennoch wird auch für diese Bestimmung die Auffassung vertreten, dass eine Auskunfterteilung an der fehlenden Zulässigkeit der Verarbeitung von Verkehrsdaten scheitern könnte (Dreier in Dreier/Schulze, *Urheberrechtsgesetz* § 101 Rz 37; Spindler, *Zum Auskunftsanspruch gegen Verletzer und Dritte in Urheberrecht nach neuem Recht*, ZUM 2008, 640 [646]; zweifelnd Czychowski/Nordemann, *Vorratsdaten und Urheberrecht - Zulässige Nutzung gespeicherter Daten*, NJW 2008, 3095 [3098], sowie Czychowski in Fromm/Nordemann [Hrsg], *Urheberrecht*10 [2008] § 101 Rz 61 ff; in der Rsp der Oberlandesgerichte hat sich diese Ansicht jedoch nicht durchgesetzt: OLG Zweibrücken 4 W 62/08 = MMR 2009, 45; OLG Köln 6 Wx 2/08 = GRUR-RR 2009, 9; OLG Frankfurt 11

W 21/09 [allerdings nur für Daten, die noch zu Verrechnungszwecken gespeichert sind]). Um so weniger kann ein bloß materiellrechtlicher Auskunftsanspruch als implizite Erlaubnis oder gar Verpflichtung zur Datenspeicherung verstanden werden.

Zum anderen kann die Annahme einer bloß impliziten Regelung dem gemeinschaftsrechtlichen Erfordernis einer Anordnung durch „Rechtsvorschrift“ nicht genügen. Durch diesen formellen Gesetzesvorbehalt soll offenkundig Rechtssicherheit geschaffen werden, die bei Annahme einer bloß impliziten Anordnung, wie auch das vorliegende Verfahren beweist, nicht gegeben ist. Dies schließt - anders als bei einer Auskunft über den Betreiber eines Mehrwertdienstes, die keine Verarbeitung von Verkehrsdaten erfordert (4 Ob 7/04i = SZ 2004/33) - auch eine Analogie zur Füllung einer planwidrigen Lücke im TKG 2003 aus.

(b) Dazu kommt, dass eine „Aufbewahrung“ von Daten zu anderen als den in Art 6 Abs 2, 3 und 5 der RL 2002/58/EG genannten Zwecken nur für eine „begrenzte Zeit“ vorgesehen werden kann. Demgegenüber verjährt der Auskunftsanspruch nach § 87b Abs 3 UrhG nach § 90 Abs 1 UrhG nach den Vorschriften für

Entschädigungsklagen. Das führt nach § 1489 ABGB zu einer Verjährungsfrist von drei Jahren, bei gewerbsmäßiger Begehung iSv § 91 Abs 2a UrhG sogar von dreißig Jahren. Da Access-Provider nicht wissen können, welche dynamischen IP-Adressen zu gewerbsmäßigen Urheberrechtseingriffen verwendet wurden, führte die Annahme einer in § 87b Abs 3 UrhG angeordneten impliziten Speicherpflicht (oder zumindest Speichererlaubnis) zu einer generellen Vorratsdatenspeicherung über dreißig Jahre. Es ist offenkundig, dass dies keinesfalls dem Erfordernis einer Aufbewahrung nur „für eine begrenzte Zeit“ (Art 15 Abs 1 der RL 2002/58/EG) entspreche.

(c) Dieses Ergebnis folgt auch aus einem Vergleich mit der Art 6 der RL 2006/24/EG (Vorratsdatenspeicherung) zugrunde liegenden Wertung. Danach ist für die Verfolgung „schwerer Straftaten“ (Art 1 Abs 1 dieser RL) nur eine höchstens zweijährige Datenaufbewahrung zulässig. Eine zeitlich praktisch unbeschränkte Speicherung für die Verfolgung von Urheberrechtseingriffen, wie sie sich aus der von der Klägerin vertretenen Auslegung von § 87b Abs 3 UrhG ergäbe, ist damit unvereinbar.

5.5.3. Damit müssen Ansprüche nach § 87b Abs 3 UrhG derzeit aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen am Speicherverbot und der Lösungsverpflichtung nach § 99 Abs 1 TKG 2003 (Art 6 Abs 1 RL 2002/58/EG) scheitern, wenn diese nur durch eine Verarbeitung von Verkehrsdaten erfüllt werden können (Wiebe, Beilage zu MR 2005/4, 12 ff). Es mag zwar zutreffen, dass § 87b Abs 3 UrhG dadurch seine praktische Wirksamkeit verliert, soweit dynamische IP-Adressen verarbeitet werden müssten. Allerdings führte die von der Klägerin vertretene Auffassung, dass § 87b Abs 3 UrhG (implizit) die Speicherung von Verkehrsdaten für Zwecke der Auskunfterteilung anordne oder zumindest gestatte, dazu, dass § 99 Abs 1 TKG 2003 ein ähnliches Schicksal erlitt. Denn in diesem Fall wäre das dort angeordnete Speicherverbot gänzlich obsolet; Provider dürften sämtliche dynamischen IP-Adressen samt deren zeitlicher Zuordnung zu bestimmten Nutzern speichern, um gegebenenfalls Auskunftersuchen beantworten zu können; bei konsequenter Betrachtung wären sie sogar zu dieser Speicherung verpflichtet.

Dieser Normkonflikt ist durch Rückgriff auf das höherrangige Gemeinschaftsrecht zu lösen. Danach muss - mangels Pflicht der Mitgliedstaaten, einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch vorzusehen (Rs C-275/06 - Promusicae) - die ausdrückliche Lösungsverpflichtung nach Art 6 der RL 2002/58/EG, die in Österreich derzeit nicht durch Rechtsvorschriften iSv Art 15 Abs 1 dieser RL eingeschränkt ist, Vorrang haben. Die entgegenstehenden Ausführungen im Schrifttum (Guggenbichler in Ciresa, Österreichisches Urheberrecht § 87b Rz 16; Schanda, MR 2005, 18; Stomper, MR 2005, 118; Walter, Urheberrechtsgesetz 2006 [2007] 207) nehmen auf diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe nicht ausreichend Bedacht und können daher letztlich nicht überzeugen.

6. Dem Anspruch nach § 87b Abs 3 UrhG steht daher im vorliegenden Fall das Fehlen einer „Rechtsvorschrift“ iSv Art 15 Abs 1 der RL 2002/58/EG entgegen, die das dafür erforderliche Verarbeiten von Verkehrsdaten erlaubte. Das gilt auch dann, wenn die Beklagte diese Verarbeitung bereits durchgeführt haben sollte. Denn die Zulässigkeit der Weitergabe von Stammdaten kann nicht davon abhängen, ob das dafür erforderliche rechtswidrige Verarbeiten von Verkehrsdaten im Zeitpunkt der Anspruchserhebung oder der darüber ergehenden Entscheidung schon erfolgt war oder nicht.

Im Moment stehen wir in harten Verhandlungen mit dem BMVIT, die darauf abzielen für solche Auskünfte eine korrespondierende Speicherverpflichtung zu schaffen; wie rasch solche Verhandlungen zum Ergebnis führen, weißt Du ja aus eigener Anschauung.

Jedenfalls würde ich nochmals versuchen, durch eine Anordnung der StA, die sich darauf stützt, dass es sich bloß um Stammdaten handelt, zu den Daten zu gelangen, wobei dem Betreiber der nachweis oder Bescheinigung abzuverlangen wäre, dass er die zur Zuordnung notwendigen Daten tatsächlich gelöscht hat. "

StA Mag. Carmen Prior
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien
Tel.: 0043/1/40127/1344
e-mail: carmen.prior@justiz.gv.at
Michael Radasztics/WIE/StA/Justiz

Michael
Radasztics/WIE/StA/Justi

An Judith Hester/WIE/StA/Justiz@Justiz

Z

17.11.2009 13:05

Kopie Alexander Marchart/WIE/StA/Justiz@Justiz, Alice
Roland/WIE/StA/Justiz@Justiz, Andrea
Kain/WIE/StA/Justiz@Justiz, Angelika
Fichtinger/WIE/StA/Justiz@Justiz, Angelika
Nussbaumer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Annemarie
Wieser/WIE/StA/Justiz@Justiz, Beatrix
Winkler/WIE/StA/Justiz@Justiz, Bernd
Ziska/WIE/StA/Justiz@Justiz, Bettina
Wallner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Birgit
Mueller-Artner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Carmen
Prior/WIE/StA/Justiz@Justiz, Christian
Mayer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Christian
Petoe/WIE/StA/Justiz@Justiz, Christian
Walzi/WIE/StA/Justiz@Justiz, Christoph
Schneider/WIE/StA/Justiz@Justiz, Claudia
Zoellner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Eva-Christine
Schmid/WIE/StA/Justiz@Justiz, Eva
Brandstetter/WIE/StA/Justiz@Justiz, Ewald
Stani/WIE/StA/Justiz@Justiz, Florian
Kranz/WIE/StA/Justiz@Justiz, Florian
Poeschl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Franz
Steif/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gabriele
Mueller-Dachler/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gerald
Denk/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gerd
Hermann/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gerhard
Jarosch/WIE/StA/Justiz@Justiz, Hadmar
Lang/WIE/StA/Justiz@Justiz, Hans-Chr
Leiningen-Westerburg/WIE/StA/Justiz@Justiz,
Hans-Peter Kronawetter/WIE/StA/Justiz@Justiz, Harald
Bohe/WIE/StA/Justiz@Justiz, Harald
Craighe/WIE/StA/Justiz@Justiz, Heike-Karin
Heckl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Ingrid
Pucher/WIE/StA/Justiz@Justiz, Isabelle
Papp/WIE/StA/Justiz@Justiz, Josef
Redl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Juan-Pablo
Gomez-Reyes/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Bennersdorfer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Hasenbacher/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Kalmar/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Koffler-Pock/WIE/StA/Justiz@Justiz, Karin
Bauer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Katharina
Wittmann/WIE/StA/Justiz@Justiz, Kathrin
Bauer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Katja
Kolano/WIE/StA/Justiz@Justiz, Kurt
Hankiewicz/WIE/StA/Justiz@Justiz, Leopold
Bien/WIE/StA/Justiz@Justiz, Marcus
Boehm/WIE/StA/Justiz@Justiz, Markus
Berghammer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Markus
Fussenegger/WIE/StA/Justiz@Justiz, Marlies
Darmann/WIE/StA/Justiz@Justiz, Martina
Eck/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Gebhart/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Scharf/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Schoen/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michaela
Schnell/WIE/StA/Justiz@Justiz, Monika
Birkner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nicole
Baczak/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nikolaus
Blahacek/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nina
Bussek/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nina
Weinberger/WIE/StA/Justiz@Justiz, Norbert
Haslhofer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Patricia
Gubsch/WIE/StA/Justiz@Justiz, Peter
Seda/WIE/StA/Justiz@Justiz, Peter
Vesely/WIE/StA/Justiz@Justiz, Petra
Freh/WIE/StA/Justiz@Justiz, Petra
Fritz/WIE/StA/Justiz@Justiz, Philipp
Schnabel/WIE/StA/Justiz@Justiz, Roman

Reich/WIE/StA/Justiz@Justiz, Sabine
Rudas-Tschinkel/WIE/StA/Justiz@Justiz, Simon
Stuerzer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Sonja
Herbst/WIE/StA/Justiz@Justiz, Sonja
Riener/WIE/StA/Justiz@Justiz, Stefan
Apostol/WIE/StA/Justiz@Justiz, Stefan
Madi/WIE/StA/Justiz@Justiz, Stefanie
Bauer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Susanne
Judex/WIE/StA/Justiz@Justiz, Susanne
Kerbl-Cortella/WIE/StA/Justiz@Justiz, Susanne
Waidecker/WIE/StA/Justiz@Justiz, Tamara
Mezera/WIE/StA/Justiz@Justiz, Tamara
Ranzdorf/WIE/StA/Justiz@Justiz, Tatiana
Spitzer-Edl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Teresa
Moesslacher/WIE/StA/Justiz@Justiz, Therese
Fuchs/WIE/StA/Justiz@Justiz, Theresia
Schuhmeister-Schmatral/WIE/StA/Justiz@Justiz, Thomas
Ernst/WIE/StA/Justiz@Justiz, Thomas
Vecsey/WIE/StA/Justiz@Justiz, Ursula
Kropiunig/WIE/StA/Justiz@Justiz, Volkert
Sackmann/WIE/StA/Justiz@Justiz

Thema Antwort: IP-Adresse Auskunftsbegehren 

Liebe KollegInnen!

Ich verweise zunächst auf das e-mail von OStA Gildemeister vom 23.9.2009, dem eine Entscheidung des OLG Wien vom 8.9.2009 beigelegt ist, diese Entscheidung erfolgte zeitlich sogar nach dem Erkenntnis 4 Ob 41/09x (vom 14.7.2009). Es liegt hier offenbar auch beim OGH eine Divergenz zwischen den Zivil- und Strafsenaten vor, in 4 Ob 41/09x wird das auch ausdrücklich thematisiert. Aufgrund der vorliegenden strafrechtlichen Entscheidungen empfiehlt es sich meines Erachtens schon, diese Frage neuerlich an das OLG heranzutragen.

LG,
M. Radasztics

— Weitergeleitet von Michaela Schnell/WIE/StA/Justiz am 23.09.2009 12:15 —



Peter
Gildemeister/OSW/OSTA/
Justiz

23.09.2009 12:10

An Michaela Schnell/WIE/StA/Justiz@Justiz

Kopie

Thema § 103 TKG

Bitte im Kollegenkreis weiterverbreiten!

LG,
Peter.

Anbei eine Entscheidung des OLG Wien u.a. zu § 103 TKG, in der folgende Rechtsfragen beantwortet werden (vor allem Punkt 3. ist neu und wichtig):

1. Bei der Anfrage an einen Provider, wem eine bereits bekannte IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war, handelt es sich um eine Stammdatenauskunft, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine statische oder dynamische IP-Adresse handelt (*siehe auch 11 Os 57/05z*).

2. Wird die Stammdatenauskunft durch einen Provider verweigert, kann eine physische Person des Providers als Zeuge einvernommen werden (*siehe auch 11 Os 57/052*). Es können aber auch Zwangsmaßnahmen der StPO angewendet werden (*siehe § 93 StPO sowie die Bestimmungen über Durchsuchung und Sicherstellung*).

3. § 103 Abs. 4 TKG ist seit 1.1.2008 so auszulegen, dass nicht nur das Gericht sondern auch die Staatsanwaltschaft ermächtigt ist, ein derartiges Ersuchen (um Bekanntgabe der "Stammdaten") zu stellen.

Erläuterung zu § 103 Abs. 4 TKG: Hierbei handelt es sich nicht um die Stammdaten im technischen Sinn des TKG (siehe § 92 Abs. 3 Z 3 TKG), sondern um jene Daten, die üblicherweise in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden und die lediglich inhaltlich den in § 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis d TKG genannten Daten (Stammdaten) entsprechen (siehe § 69 Abs. 3 TKG). Auch diese Daten werden in der Rechtsprechung untechnisch jedoch als Stammdaten bezeichnet. Die in der Rechtsprechung genannte "Stammdatenauskunft" bezieht sich somit (den StPO-Bereich betreffend) technisch gesehen nicht auf § 92 Abs. 3 Z 3 TKG sondern auf § 69 Abs. 3 TKG.

Auch das SPG bezieht sich in § 53 Abs. 3a SPG nicht auf § 92 Abs. 3 Z 3 TKG, sondern listet die abfrageberechtigten Daten selbst auf und geht dabei zum Teil erheblich über die "Stammdatenauskunft" im StPO-Sinn hinaus.

[Anhang "103 Ersuchen der StA.pdf" gelöscht von Carmen Prior/WIE/StA/Justiz] [Anhang "TKG § 103.pdf" gelöscht von Carmen Prior/WIE/StA/Justiz] [Anhang "TKG § 92.pdf" gelöscht von Carmen Prior/WIE/StA/Justiz] [Anhang "TKG § 69.pdf" gelöscht von Carmen Prior/WIE/StA/Justiz]

Judith Hester---17.11.2009 12:19:17---Liebe KollegInnen! Dieses Problem ist bei mir in einem Fall auch



Judith
Hester/WIE/StA/Justiz
17.11.2009 12:19

An Christian Walzi/WIE/StA/Justiz@Justiz

Kopie Alexander Marchart/WIE/StA/Justiz@Justiz, Alice
Roland/WIE/StA/Justiz@Justiz, Andrea
Kain/WIE/StA/Justiz@Justiz, Angelika
Fichtinger/WIE/StA/Justiz@Justiz, Angelika
Nussbaumer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Annemarie
Wieser/WIE/StA/Justiz@Justiz, Beatrix
Winkler/WIE/StA/Justiz@Justiz, Bernd
Ziska/WIE/StA/Justiz@Justiz, Bettina
Wallner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Birgit
Mueller-Artner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Carmen
Prior/WIE/StA/Justiz@Justiz, Christian
Mayer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Christian
Petoe/WIE/StA/Justiz@Justiz, Christoph
Schneider/WIE/StA/Justiz@Justiz, Claudia
Zoellner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Eva-Christine
Schmid/WIE/StA/Justiz@Justiz, Eva
Brandstetter/WIE/StA/Justiz@Justiz, Ewald
Stani/WIE/StA/Justiz@Justiz, Florian
Kranz/WIE/StA/Justiz@Justiz, Florian
Poeschl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Franz
Steif/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gabriele
Mueller-Bachler/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gerald
Denk/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gerd
Hermann/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gerhard
Jarosch/WIE/StA/Justiz@Justiz, Hadmar
Lang/WIE/StA/Justiz@Justiz, Hans-Chr
Leiningen-Westerburg/WIE/StA/Justiz@Justiz,



Hans-Peter Kronawetter/WIE/StA/Justiz@Justiz, Harald
Bohe/WIE/StA/Justiz@Justiz, Harald
Craigher/WIE/StA/Justiz@Justiz, Heike-Karin
Heckl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Ingrid
Pucher/WIE/StA/Justiz@Justiz, Isabelle
Papp/WIE/StA/Justiz@Justiz, Josef
Redl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Juan-Pablo
Gomez-Reyes/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Bennersdorfer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Hasenbacher/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Kalmar/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Koffler-Pock/WIE/StA/Justiz@Justiz, Karin
Bauer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Katharina
Wittmann/WIE/StA/Justiz@Justiz, Kathrin
Bauer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Katja
Kolano/WIE/StA/Justiz@Justiz, Kurt
Hankiewicz/WIE/StA/Justiz@Justiz, Leopold
Bien/WIE/StA/Justiz@Justiz, Marcus
Boehm/WIE/StA/Justiz@Justiz, Markus
Berghammer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Markus
Fussenegger/WIE/StA/Justiz@Justiz, Marlies
Darmann/WIE/StA/Justiz@Justiz, Martina
Eck/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Gebhart/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Radasztics/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Scharf/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Schoen/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michaela
Schnell/WIE/StA/Justiz@Justiz, Monika
Birkner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nicole
Baczak/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nikolaus
Blahacek/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nina
Bussek/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nina
Weinberger/WIE/StA/Justiz@Justiz, Norbert
Haslhofer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Patricia
Gubsch/WIE/StA/Justiz@Justiz, Peter
Seda/WIE/StA/Justiz@Justiz, Peter
Vesely/WIE/StA/Justiz@Justiz, Petra
Freh/WIE/StA/Justiz@Justiz, Petra
Fritz/WIE/StA/Justiz@Justiz, Philipp
Schnabel/WIE/StA/Justiz@Justiz, Roman
Reich/WIE/StA/Justiz@Justiz, Sabine
Rudas-Tschinkel/WIE/StA/Justiz@Justiz, Simon
Stuerzer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Sonja
Herbst/WIE/StA/Justiz@Justiz, Sonja
Riener/WIE/StA/Justiz@Justiz, Stefan
Apostol/WIE/StA/Justiz@Justiz, Stefan
Madl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Stefanie
Bauer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Susanne
Judex/WIE/StA/Justiz@Justiz, Susanne
Kerbl-Cortella/WIE/StA/Justiz@Justiz, Susanne
Waidecker/WIE/StA/Justiz@Justiz, Tamara
Mezera/WIE/StA/Justiz@Justiz, Tamara
Ranzdorf/WIE/StA/Justiz@Justiz, Tatiana
Spitzer-Edl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Teresa
Moesslacher/WIE/StA/Justiz@Justiz, Therese
Fuchs/WIE/StA/Justiz@Justiz, Theresia
Schuhmeister-Schmatral/WIE/StA/Justiz@Justiz, Thomas
Ernst/WIE/StA/Justiz@Justiz, Thomas
Vecsey/WIE/StA/Justiz@Justiz, Ursula
Kropiunig/WIE/StA/Justiz@Justiz, Volkert
Sackmann/WIE/StA/Justiz@Justiz

Thema Antwort: IP-Adresse Auskunftsbegehren 

Liebe KollegInnen!

Dieses Problem ist bei mir in einem Fall auch schon aufgetaucht und möchte ich alle darauf aufmerksam machen, dass derzeit die ominöse "Vorratsdatenspeicherung" in statu nascendi beim BMJ ist - und so wie es derzeit aussieht, wird nichts Gutes für die Strafverfolgung herauskommen. Die Betreiber vertreten die Ansicht, dass sie für die Bekanntgabe von Stammdaten betreffend dynamischer IP Adressen Verkehrsdaten auswerten müssen, was auch so ist, um die Stammdaten bekannt geben zu können (dass wir nicht an den Verkehrsdaten interessiert sind, scheint hier offensichtlich außer Betracht zu bleiben). Jedenfalls sind sie alle sehr interessiert daran, dies auch so in das Gesetz einfließen zu lassen, das heißt, dass in Zukunft immer eine gerichtlich bewilligte Anordnung notwendig sein wird.

Dass diese Vorgehensweise das gesamte System auf den Kopf stellt und dass man statische IP Adressen ohnehin mit einer "who is" - Anfrage erheben kann und überhaupt keinen Betreiber braucht, bedenkt bei dieser ganzen Sache offensichtlich auch niemand...

Dass dies auch mehr Arbeit für uns bedeutet, eine TÜ Anordnung zu schmieren, kann aber wohl nur bedeuten, dass wir auch mehr Personal brauchen werden :-)

Liebe Grüße
Judith

Dr. Judith Hester
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Tel: 01/ 40 127/ 1812

Fax: 01/402 79 11

Christian Walzi/WIE/StA/Justiz



Christian
Walzi/WIE/StA/Justiz

17.11.2009 11:13

An Stefan Apostol/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nicole
Baczak/WIE/StA/Justiz@Justiz, Karin
Bauer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Kathrin
Bauer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Stefanie
Bauer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Markus
Berghammer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Leopold
Bien/WIE/StA/Justiz@Justiz, Monika
Birkner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nikolaus
Blahacek/WIE/StA/Justiz@Justiz, Harald
Bohe/WIE/StA/Justiz@Justiz, Eva
Brandstetter/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nina
Bussek/WIE/StA/Justiz@Justiz, Harald
Craigher/WIE/StA/Justiz@Justiz, Marlies
Darmann/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gerald
Denk/WIE/StA/Justiz@Justiz, Martina
Eck/WIE/StA/Justiz@Justiz, Thomas
Ernst/WIE/StA/Justiz@Justiz, Angelika
Fichtinger/WIE/StA/Justiz@Justiz, Petra
Freh/WIE/StA/Justiz@Justiz, Therese
Fuchs/WIE/StA/Justiz@Justiz, Markus
Fussenegger/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Gebhart/WIE/StA/Justiz@Justiz, Juan-Pablo
Gomez-Reyes/WIE/StA/Justiz@Justiz, Patricia
Gubsch/WIE/StA/Justiz@Justiz, Kurt
Hankiewicz/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Hasenbacher/WIE/StA/Justiz@Justiz, Norbert
Haslhofer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Heike-Karin
Heckl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Sonja
Herbst/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gerd
Hermann/WIE/StA/Justiz@Justiz, Judith
Hester/WIE/StA/Justiz@Justiz, Susanne
Judex/WIE/StA/Justiz@Justiz, Andrea
Kain/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Kalmar/WIE/StA/Justiz@Justiz, Susanne
Kerbl-Cortella/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Koffler-Pock/WIE/StA/Justiz@Justiz, Katja



Kolano/WIE/StA/Justiz@Justiz, Florian
Kranz/WIE/StA/Justiz@Justiz, Hans-Peter
Kronawetter/WIE/StA/Justiz@Justiz, Ursula
Kropiunig/WIE/StA/Justiz@Justiz, Hadmar
Lang/WIE/StA/Justiz@Justiz, Hans-Chr
Leiningen-Westerburg/WIE/StA/Justiz@Justiz, Stefan
Madl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Alexander
Marchart/WIE/StA/Justiz@Justiz, Christian
Mayer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Tamara
Mezera/WIE/StA/Justiz@Justiz, Teresa
Moesslacher/WIE/StA/Justiz@Justiz, Gabriele
Mueller-Dachler/WIE/StA/Justiz@Justiz, Angelika
Nussbaumer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Isabelle
Papp/WIE/StA/Justiz@Justiz, Christian
Petoe/WIE/StA/Justiz@Justiz, Florian
Poeschl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Carmen
Prior/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Radasztics/WIE/StA/Justiz@Justiz, Tamara
Ranzdorf/WIE/StA/Justiz@Justiz, Josef
Redl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Roman
Reich/WIE/StA/Justiz@Justiz, Sonja
Riener/WIE/StA/Justiz@Justiz, Alice
Roland/WIE/StA/Justiz@Justiz, Sabine
Rudas-Tschinkel/WIE/StA/Justiz@Justiz, Volkert
Sackmann/WIE/StA/Justiz@Justiz, Eva-Christine
Schmid/WIE/StA/Justiz@Justiz, Philipp
Schnabel/WIE/StA/Justiz@Justiz, Christoph
Schneider/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Schoen/WIE/StA/Justiz@Justiz, Julia
Benndorfer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Theresia
Schuhmeister-Schmatral/WIE/StA/Justiz@Justiz, Peter
Seda/WIE/StA/Justiz@Justiz, Tatiana
Spitzer-Edl/WIE/StA/Justiz@Justiz, Ewald
Stani/WIE/StA/Justiz@Justiz, Franz
Steif/WIE/StA/Justiz@Justiz, Simon
Stuerzer/WIE/StA/Justiz@Justiz, Thomas
Vecsey/WIE/StA/Justiz@Justiz, Peter
Vesely/WIE/StA/Justiz@Justiz, Susanne
Waidecker/WIE/StA/Justiz@Justiz, Bettina
Wallner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Nina
Weinberger/WIE/StA/Justiz@Justiz, Annemarie
Wieser/WIE/StA/Justiz@Justiz, Beatrix
Winkler/WIE/StA/Justiz@Justiz, Katharina
Wittmann/WIE/StA/Justiz@Justiz, Petra
Fritz/WIE/StA/Justiz@Justiz, Bernd
Ziska/WIE/StA/Justiz@Justiz, Claudia
Zoellner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Birgit
Mueller-Artner/WIE/StA/Justiz@Justiz, Marcus
Boehm/WIE/StA/Justiz@Justiz, Ingrid
Pucher/WIE/StA/Justiz@Justiz

Kopie Gerhard Jarosch/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michaela
Schnell/WIE/StA/Justiz@Justiz, Michael
Scharf/WIE/StA/Justiz@Justiz

Thema IP-Adresse Auskunftsbegehren

Liebe Kollegen,

meine BA hat versucht, mit der hinlänglich bekannten Anordnung an den Provider die Bekanntgabe der Stammdaten einer Person zu erlangen, der eine bestimmte IP-Adresse zugewiesen worden ist. Daraufhin hat die mobilkom der Pol. das angehängte Mail zurückgeschickt und die Auskunft unter Bezug auf eine OGH-Entscheidung über die Qualität der angefragten Auskunft als Erhebung von Verkehrs- bzw. Zugangsdaten verweigert. Auch wenn es sich dabei um eine Ob-Entscheidung des OGH handelt, die über das TKG ergangen ist, ist dessen Rechtssatz ("Dynamische, dh nur für eine

bestimmte Zeit zugewiesene IP-Adressen sind in die Kategorie der Zugangs- und damit der Verkehrsdaten einzuordnen.") und die dazu getätigten Ausführungen (Pkt. 5.2. und insbes. 5.3. im OGH-Erkenntnis) ja wohl auch für unsere Angelegenheiten relevant.

Meine Frage: habt ihr in letzter Zeit die gleichen Probleme gehabt und keine Auskünfte bekommen? Sollte dies nämlich gängige Praxis bei den Providern werden, wäre zur Erhebung des Inhabers einer (dynamischen) IP-Adresse immer eine TÜ-Anordnung nötig, die nur bei einer ein Jahr übersteigenden Strafdrohung möglich ist. Falls dies öfter vorkommt, wäre es daher wohl angebracht, dies im Wege eines (im Verfahren von meiner BA noch nicht erfolgten) Einspruchs wg. Rechtsverletzung und dem daran anschließenden RM-Verfahren zumindest vom OLG abklären zu lassen.

LG, Christian

[Anhang "SKMBT_42009111707310.pdf" gelöscht von Carmen Prior/WIE/StA/Justiz]

Mag. Christian WALZI
Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft Wien
1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11
Tel.: 01/40 127 DW 1357
Fax: 01/402 79 11
